Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

thenkriegen Gelegenheit geben werde, die in kleinern Rreifen immer heftiger und mit größrer Erbitterung geführt werden, während dem sich ihre Wirkungen in weitern Rreifen unmerklich verlieren.

Das allgemeine Geseth hat die Entrichtung der Feo. balabgaben eingestellt; das allgemeine Geseth hat die Lostausichteit derselben verheissen; nur durch das allgemeine Geseth soll also auch ihre Lostaufungsart und der Lostaufspreis bestimmt werden.

Wenn die Majoritat der Commission in einem der folgenden Artikel den Grundsatz von Nationalgutern anerkennt, so sehe ich keine Ursache, warum sie zwisschen den verschiedenen Arten derselben einen Unterschied machen, und das Eigenthumsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse an die Cantone übertragen will.

Nuch ware denn noch die häusig entstehende Frage zu entscheiden: Ob der Canton, in welchem das zehndpflichtige Land liegt, oder derienige, von welchem das Zehndeigenthum herrührt, als Eigenthümer anzusehen seo?

Aus allen diesen Gründen trage ich B. R. darauf an, daß das Verfügungsrecht über Zehnden und Bodenzinse von den Attributionen der Cantonsverwaltung völlig weggelassen und statt dessen durch einen besondern Artifel erklärt werde:

Das Eigenthums. und Verfügungsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehuden und Bodenzinse bleibe der Nation und dem allgemeinen Gesetze vorbehalten; die Loskaufungsart dieser Beschwerden überhaupt soll für die ganze Nepublik auf dem nämlichen Fusse seste, die Liquidation selbst aber durch die Cantonsverwaltungen besorgt werden."

Gefetgebender Nath, 9. September. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Civit, Gesetzgebungs, Commission ihrer rutftandigen Geschäfte be, treffend.)

- L. Acta bis zur Abfassung des bur gerlichen Gesetzbuches aufzubes wahren.
- 1. Das erfte Buch des burgerlichen Gefethuches. Der eine Theil deutsch, ber andere frangofisch.
- 2. Botschaft des Bollz. Directoriums vom 17. Sept. 1799, über die Shescheidung der gezwungenen Chen.
 - 3. Bemerkungen Zuppingere, Unterstatthaltere von

Wald, C. Zürich, über das bürgerliche Gesethuck, Gewerbsfrenheit, Feudalrecht, Munizipalitäten, Nostariatsgebühren u. f. w. 12. Dec. 1798.

4. Bittidrift ber Gemeinde Erfingen im Canton Bern, um ein neues Gefegbuch für ben Cant. Bern.

- 5. Botschaft des Bollz. Directoriums vom 5. Dec. 1798, um Beschieunigung des bürgerlichen Gejetze buche, samt einer dahin zielenden Motion.
- 6. Bittschrift der Burger Claudius Penard und Johann Lenbraz von St. Saphorin, Diftr. La Baur, um Abfassung eines Erbrechtes, vom Marz 1800.
- 7. Gine gleiche Bitte von dem Diffriftsgericht Lieftall, vom 1. Mary 1800.
- 8. Borstellung Peter Buchsers von Schöftland für Abschaffung des in der ehemaligen Grafschaft Lenzburg üblichen Erbrechtes.
- 9. Begehren von 8 Burgern aus dem Diffrift Gelterfinden C. Bafel, um Abanderung bes Erbrechtes.
- 10. Vorstellung B. Altrichtere Sulfers von Aumoes um Aufhebung des Artifele im Sarganfischen Erbrecht, welcher den Großenkel von der Erbschaft seiner Großtante und Großoheim ausschließt.
- 11. Bemerkungen der Burgerin Alepis Muller geb. Tribuliet von Romont, über die Frage, ob ein Beichts vater könne als Testamentserbe eingesett werden.
- 12. Unfrage des Bollziehangedirettoriume über bad Erbrecht der Rloffergeistlichen, und jurufgewiefener dabin sich beziehender Rapport.
- Eantonsgerichts im Leman, vom 5. Sept. 1800.
- 14. Zuschrift Altsandvogts Zwicki von Sisten E. Linth, über die Nachtheile der Fideicommiß, vons 30. Aug. 1800, samt einer dahin zielenden Motion des B. Reprasentant Brop.
- 15. Beschwerde mehrerer Burger aus bem Leman, daß man ihnen die Ausübung der burgerlichen Nechte ungeachtet des erreichten 20sten Jahrs verweigere.
- II. Schriften zur Abfassung der burgerk. Gerichtsordnung aufzubewahren.
- 16. Zweptes Buch der Civilprocedur famt einem Borbericht und einem Gutachten bes Senats.
- 17. Borftellung B. Jerfing von Rougemont über die Gefahr ben Geldstagen, die handschriften mit bem Schuldscheinen in gleichen Rang ju ftellem
- 18. Bittschrift Joh, Lug von heiden E. Sentis, um Entscheidung über die Vorrechte bes Weißerguts ben Fallimenten.

19. Botschaften bes Bollsichungsbirektoriums vom 14. Oct. und 28. Nov. 1799 samt Bericht ber Berw. Rammer von Leman, die Formen der Adoptionen zu bestimmen.

20. Botichaft bes Bolly. Direktoriums und Gutach. ten über die Beweiskraft der amtlichen Aussagen der

Polizens und Regierungebeamteten.

21. Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 31. Dec. 1799 und verschiedene Anfragen des Regierungs- Statthalters von Leman, über die Art gerichtliche Acten und Notificationen abzugeben.

22. Borfchlage und Bittschriften fur Errichtung be-

fonderer Sandelsgerichte.

23. Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 14. Jul. 1800 für Suspension des Gesetzes über die Fries bendrichter.

24. Bittschrift bes Diftrittsgerichts Zollikofen vom 5. Jenner 1799, um Abschaffung der überflüßigen Abvocaten und Einführung einfacher Prozesformen.

25. Botichaft des Bollz. Direktoriums vom 3. Dec. 1799, die Emolumente der Advocaten zu bestimmen.

26. Borstellungen Ausgeschossener mehrerer Distrikte im Canton Bern, um Abschaffung der großen Progestosten, vom 23. Jenner 1799.

27. Borftellung des bernerischen Cantonsgerichts, der Trolfucht der Partheven und der Sportelsucht der

Advocaten Einhalt zu thun.

28. u. 29. Berschiedene Bittschriften a. d. C. Santis wegen dem dort üblichen Revisionsrecht; Gutachten und Decretsvorschläge darüber, samt Besinden des Bollz. Raths und den von den Cantonsgerichten darüber eingeschikten Berichten als Beleg einer einst vorgetragnen Monung, ob nicht auf diese Weise am zuver. läsigsten eine Sammlung der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten erzielet werden könnte.

30. Anfrage des Cantonsgerichts Oberland über verschiedene Verrichtungen der Munizipalitätsweibel, Competenz der untern Gerichte u. f. w., vom 26.

Geptember 1800.

III. Andere Schriften, ad acta ju legen.

31. Botschaft bes Bolls. Raths vom 25. Oct. 1800, worinn Auskunft über die Beschwerden mehrerer Bursger von Glarus ertheilet wird, die als Geiseln vershaftet waren, samt Beplagen.

32. Bittschrift Seinr. hungiters von Guntischwol

Berichtsbehörden.

33. Einladung des Bolls. Direktoriums vom 5. Oct. 1799, um Entwerfung einer Eriminalprocedur.

Carrard erhalt für 4 Bochen Urlaub.

Ueber die von der Munizipalitätscommission vorgestragne Bittschrift der Gemeindskammer von Mendris vom 25. heum. 1801, wodurch sie die Cassation eines ministeriellen Beschlusses begehrt, welcher ihr die Berswaltung eines Armensonds entzieht, wird der Bolls. Rath eingeladen, dem gesetzeb. Rath die nothige Auskunft zu ertheilen.

Bon der Munisipalitatencommision wird folgendes Berzeichnis der hinter ihr bestudlichen Schriften, die feiner besondern Berfügung bedürfen, vorgelegt, und der barüber gemachte Antrag genehmigt.

- I. Roch bon ber vorigen Gefeggebung herrufrend :
- 1. Bittschrift des Bezirksgerichts Lenzburg vom 21. Aug. 1798 wegen naherer Bestimmung der Competenz der Munizipalitaten in Polizensachen.
- 2. Auftrag vom 23. Jenner 1799, Die Aufftellung eines Grundsages der Sonderung von Orts . und Ge-meindsgutern betreffend.
- 3. Bittschrift der Munizipalitat Zimmerwald vom 4. Aug. 1799, Einfrage über den Art. 57. des Mun. Gesetzes vom 15. Hornung 1799, die Fertigung der Contracte betreffend.
- 4. Bittschrift der Munizipalitat Rueggisperg vom 12. Aug. 1799 wegen des namlichen Gegenstandes.
- 5. Bittschrift der Munizipalität Motier vom 4. Sept. 1799, betreffend die Einschreibung der Gebor, nen in die Register der Munizipalitäten.
- 6. Bittschrift der Munizipalität Köniz vom 24. Nov. 1799, Einfrage: Ob die ausser der Gemeinde wohnenden Gemeindsgenossen, mit an die Gemeinds Aussagen bentragen sollen?
- 7. Bittschrift der Munizipalität Lausanne vom 23. Nov. 1799, betreffend eine Erklärung des §. 82. des Munizipalitäten.Gesetzes.
- 8. Botschaft vom 20. Jenner 1800, betreffend die Berantwortlichkeit der Munizipalitäten und Gemeinds. Rammern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler.

In Nr. 492. S, 720. Spalte 2. Zeile 16, Katt einen reinen Foderalismus, lies: nur Foderalismus,